

Schranchfach-Mietvertrag

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG

Mieter (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Bank

Mieter und Bank schließen folgenden Mietvertrag über ein Schrankfach.

- 1 Das Schrankfach erhält die Nummer .
- 2 Das Mietverhältnis wird für eine unbestimmte Zeit vereinbart.
- 3 Der Mietpreis beträgt zurzeit EUR pro und ist im Voraus zu entrichten.

In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % = EUR enthalten.

Abbuchung von Konto Nr. .

Die Bank ist berechtigt, den Mietpreis angemessen zu ändern; sie wird Änderungen mitteilen.

- 4 Die Bank hält den Inhalt des Schrankfachs bis zu einem Betrag von EUR versichert gegen

Feuer/Einbruchdiebstahl/Leitungswasser/Raub in den Geschäftsräumen der Bank

für einen Beitrag von EUR pro ;
Abbuchung wie oben.

Es bleibt dem Mieter überlassen, ein nicht von der Bank versichertes Risiko durch eine Versicherung abzudecken, deren Abschluss die Bank zu vermitteln bereit ist.

- 5 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB) sowie die nachstehend abgedruckten **Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern**. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Mieter

Bank

Der Mieter bestätigt, die folgenden Zugangsmedien erhalten zu haben:

Schlüssel Anzahl AVM-Karte PIN

Ort, Datum

Mieter

Die Unterschrift(en) unter diesem Vertrag der Bestätigung

wurde(n) vor mir vom Mieter geleistet. wurde(n) von mir geprüft.

Der Mieter hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)

ist bereits legitimiert. Personalausweis Reisepass

Nr. ausstellende Behörde Ausstellungsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Der Mieter handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
 auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).¹

Ist der Mieter keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffer 3.2 und 3.3) zu verwenden.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung (nur bei geschäftlicher Nutzung und soweit sich dies nicht aus dem jeweiligen Produkt ergibt – z. B. Zahlungsverkehr, Vermögens-/Geldanlage, Kreditgeschäft)

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird, ist hierzu bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland Vordruck 301 100, Ziffer 5, zu verwenden.

Ort, Datum

Mitarbeiter der Bank

¹ Vordruck 301 100 (Ziffer 3.1) verwenden.

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung: August 2002

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

- (1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.
- (2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist für den Zutritt des Schrankfachs eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Mieter soll eine Schrankfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schrankfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schrankfachverhältnisses nicht als Schrankfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schrankfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Ist die Schrankfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schrankfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter vorher hierüber zu benachrichtigen.

Schrankschrank-Mietvertrag

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG

Mieter (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Bank

Mieter und Bank schließen folgenden Mietvertrag über ein Schrankfach.

- 1 Das Schrankfach erhält die Nummer .
- 2 Das Mietverhältnis wird für eine unbestimmte Zeit vereinbart.
- 3 Der Mietpreis beträgt zurzeit EUR pro und ist im Voraus zu entrichten.

In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % = EUR enthalten.

Abbuchung von Konto Nr. .

Die Bank ist berechtigt, den Mietpreis angemessen zu ändern; sie wird Änderungen mitteilen.

- 4 Die Bank hält den Inhalt des Schrankfachs bis zu einem Betrag von EUR versichert gegen

Feuer/Einbruchdiebstahl/Leitungswasser/Raub in den Geschäftsräumen der Bank

für einen Beitrag von EUR pro ;

Abbuchung wie oben.

Es bleibt dem Mieter überlassen, ein nicht von der Bank versichertes Risiko durch eine Versicherung abzudecken, deren Abschluss die Bank zu vermitteln bereit ist.

- 5 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB) sowie die nachstehend abgedruckten **Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern**. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Mieter

Bank

Der Mieter bestätigt, die folgenden Zugangsmedien erhalten zu haben:

Schlüssel Anzahl AVM-Karte PIN

Ort, Datum

Mieter

Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Fassung: August 2002

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

- (1) Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.
- (2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist für den Zutritt des Schrankfachs eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl sollte insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

4 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5 Vollmacht, Widerruf

(1) Der Mieter soll eine Schrankfachvollmacht möglichst nur auf dem bei der Bank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schrankfach erstreckt, braucht die Bank mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schrankfachverhältnisses nicht als Schrankfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schrankfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Bank die Vollmacht zurückweisen.

(2) Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Ist die Schrankfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

6 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen und den Inhalt des Schrankfachs gerichtlich zu hinterlegen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter vorher hierüber zu benachrichtigen.